

gung der Ersuchen und Verfügungen des Internationalen Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens bildet, wie in früheren Resolutionen festgestellt worden ist; der Rat ist bereit, die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen.

Der Rat verurteilt jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen das internationale Personal in Bosnien und Herzegowina, insbesondere gegen das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska. Er verurteilt außerdem die Hindernisse, die den von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska sowie im Hoheitsgebiet der Föderation Bosnien und Herzegowina durchgeführten gerichtsmedizinischen Untersuchungen in den Weg gelegt werden. Er fordert alle Parteien auf, diese Hindernisse zu beseitigen und die volle Bewegungsfreiheit und Sicherheit des gesamten internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Hohen Beauftragten und für alle internationalen Organisationen, die sich derzeit in Bosnien und Herzegowina für die Durchführung des Friedensübereinkommens einsetzen. Der Rat ist bereit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen vonnöten sind, um die Bemühungen um die volle Durchführung des Friedensübereinkommens fortzusetzen und zu konsolidieren. Der Rat begrüßt alle Initiativen, die zu einem größeren Maß an Stabilität und Zusammenarbeit in der gesamten Region führen werden."

Auf seiner 3701. Sitzung am 10. Oktober 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einz.5(a)aw[5(a)awv-0.t-0] - TJ0 -1.1617 TD0.1254 Tw[t]4.2(e)2.5(n v)4.8(o)4.8(n)

gelmäßig über die Fortschritte bei der Untersuchung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterrichten, auf die in dem genannten Bericht Bezug genommen wird."

Auf seiner 3723. Sitzung am 12. Dezember 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Irlands, Kanadas, Malaysias, Norwegens, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1035 (1995) (S/1996/1017)³⁸

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/968)³⁸

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Dezember 1996 (S/1996/1012)³⁸.

**Resolution 1088 (1996)
vom 12. Dezember 1996**

Des

nHiv auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 und 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995,

iB/Ea für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität un4(r So)l3(i l evuorn1.28 526.3-9.9281 -eoTan)-28 526.3ewinb